

Förderkriterien Studierendenmobilität – Praktika in Programm- und Partnerländern (SMP/SMP INT) – Informationen für das Projekt 2025

Inhalt

1. Zielgruppe	2
2. Zielländer.....	2
3. Praktikumstypen.....	3
3.1 (Blended) Kurzzeitmobilitäten („Short-Term Mobilities“)	4
3.2 Blended Mobilitäten & virtuelle Zeiträume	4
4. Auswahl der Geförderten	4
4.1 Förderkontingente pro Hochschule für Aufenthalte in Partnerländer	4
5. Immatrikulationsnachweis	6
6. Förderkriterien	6
6.1 Bewerbungsfrist	6
6.2 Gehaltsgrenze	7
6.3 Arbeitsumfang.....	7
6.4 Förderkontingent	8
6.5 Förderdauer	8
6.6 Ausgeschlossene Einrichtungen	9
6.7 Doppelförderung	9
7. Regelfördersätze	9
8. Zusatzförderungen	10
8.1 Reisekostenzuschuss.....	10
8.2 Reisetage.....	11
8.3 Social Top Ups für Studierende mit geringeren Chancen	12
A. Top-Up für Studierende mit Kind(ern)	13
B. Top-Up für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	13
C. Top-Up für erwerbstätige Studierende	13
D. Top-Up für Erstakademiker*innen	14
8.4 Realkostenantrag für Studierende mit Behinderung, chronischen Erkrankungen oder Kind(ern)	14
A. Individualantrag	14
B. Vorbereitende Reisen.....	14
8.5 Sprachförderung	14
8.6 Förderung von „Hands on Learning Kursen“ für Interkulturelle Kompetenzen	15

1. Zielgruppe

Teilnahmeberechtigt sind **Studierende, eingeschriebene Doktorand*innen und Graduierte¹** aller am Konsortium teilnehmenden Hochschulen. Studierende mit **außereuropäischer Staatsbürgerschaft** müssen für den gesamten Studiengang eingeschrieben sein und einen regulären Abschluss anstreben. Die Förderung von Austauschstudierenden ist nicht zulässig.

Graduierte müssen sich im Regelfall bewerben solange sie immatrikuliert sind. Falls vor Studienende (und Exmatrikulation) aufgrund einer fehlenden Stellenzusage keine Bewerbung möglich ist, muss der Studierende vor Studienende bzw. Exmatrikulation in einer E-Mail an KOOR – Erasmus Services BW (KOOR) die **Bewerbungsabsicht²** dokumentieren. Somit ist eine Bewerbung auch nach Exmatrikulation zulässig. Die Bewerbungsfrist von zwei Wochen (bzw. eine Woche bei Praktika an Schulen und Universitäten/Universitätskliniken) vor Praktikumsbeginn bleibt davon unberührt.

Studierende, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben, dürfen das Auslandspraktikum nicht in ihrem **Hauptwohnsitzland** absolvieren.

2. Zielländer

Programmländer

Das Auslandspraktikum wird in einem der 32 Programmländer absolviert.

- **Mitgliedsstaaten der EU:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern **sowie die zugehörigen Überseegebiete.**

	EUROPÄISCHE ÜBERSEEGBIETE				
	Pazifischer Ozean	Indischer Ozean	Karibik	Atlantik	Festland
Dänemark				Grönland	
Frankreich	Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna	Mayotte La Réunion Französische Süd- und Antarktisgebiete	Saint-Martin Saint-Barthélemy Guadeloupe Martinique	Saint-Pierre und Miquelon	Französisch-Guayana
Niederlande			Aruba Bonaire, Curaçao, Saba St. Eustatius St. Maarten		
Portugal				Madeira Azoren	
Spanien				Kanarische Inseln	Ceuta Melilla

- Island, Liechtenstein und Norwegen
- Nordmazedonien, Serbien, Türkei

¹ Das Praktikum muss innerhalb des ersten Jahres nach Studienabschluss beendet sein.

² Die Bewerbungsabsicht beinhaltet: (1) eine formlose E-Mail mit einer eindeutigen Interessensbekundung einschließlich aktuellen Studiums, Name der Heimhochschule, Zeitpunkt und Art des angestrebten Abschlusses, Geplanter Zeitpunkt/Dauer des Praktikums (2) die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung als Scan.

Partnerländer

Alle Länder, die keine Programmländer sind, werden als Partnerland definiert. Eine Liste mit sämtlichen teilnehmenden Partnerländern ist zu finden unter:

<https://eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/programmlinien/infos-zu-programm-und-partnerlaendern/de/45673-erasmus-partnerlaender>

Partnerländer der Region 13 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan Staat) und der Region 14 (Färöer-Inseln, Schweiz, Großbritannien) erhalten die Regelfördersätze und Zusatzförderungen (Social Top-Ups, Reisekostenzuschüsse und Zuschüsse für zusätzliche Reisetage) der Ländergruppe 1 der Programmländer (s. Fördersätze). Dies betrifft auch die britischen Überseegebiete:

	BRITISCHE ÜBERSEEGBIETE				
	Pazifischer Ozean	Indischer Ozean	Karibik	Atlantik	Festland
UK	Pitcairninseeln		Anguilla Montserrat Britische Jungferneinseeln Kaimaninseeln Turks- und Caicosinseeln	Falklandinseeln, Sandwichinseeln St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha Bermuda	Gibraltar

Die Förderkriterien für einen Aufenthalt in diesen Ländern orientieren sich jedoch an jenen der Partnerländer.

3. Praktikumstypen

KOOR fördert folgende Pflicht-, freiwillige und Graduiertenpraktika in den Programm- und Partnerländern:

Praktikumstyp	Erläuterungen	Zielgruppen
Reine physische Langzeitmobilitäten	2-12 Monate (60 Tage - 360 Tage)	<ul style="list-style-type: none"> Studierende (Bachelor/Master/PhD) Graduierte
Blended Langzeitmobilitäten	physische Phase von mindestens 2 Monaten plus virtuelle Phase von mind. 1 Tag	<ul style="list-style-type: none"> Studierende (Bachelor/Master/PhD), Graduierte
(Blended) Physische Kurzzeitmobilität (nur in Erasmus+ Programmländern)	Physische Phase von mind. 5 und maximal 30 Tagen plus virtuelle Phase von mind. 1 Tag (für Doktorand*innen entfällt der virtuelle Teil)	<ul style="list-style-type: none"> Studierende mit geringeren Chancen Doktorand*innen Studierende, in deren SPO ein Kurzzeitaufenthalt vorgesehen ist
Reine virtuelle Kurz- oder Langzeitmobilitäten	Nicht förderfähig, auch nicht als Zero-Grant	

3.1 (Blended) Kurzzeitmobilitäten („Short-Term Mobilities“)

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch sogenannte „Short-Term-Mobilitäten“ gefördert werden. Die Short-Term Mobilitäten sollen vor allem von den Personengruppen wahrgenommen werden, denen ein langfristiger Aufenthalt nicht möglich ist. Budgetbedingt und um sicherzustellen, dass Langzeitmobilitäten überwiegen, fördert KOOR Short-Term-Mobilitäten somit nur für folgende Gruppen:

- 1) **Doktorand*innen** (hier ist die virtuelle Phase optional)
- 2) **Studierende mit geringeren Chancen** – mit Kind(ern), die an der Mobilität teilnehmen, mit chronischer Erkrankung, mit GdB ab 20, erwerbstätig, Erstakademiker*in (virtuelle Phase von mind. einem Tag)
- 3) **Studierende aus Studiengängen deren Prüfungsordnung ein Pflichtpraktikum von einer Dauer von bis zu einem Monat vorsehen** (virtuelle Phase von mind. einem Tag). Dies muss in der Ehrenwörtlichen Erklärungen für Zusatzförderungen (Kurzzeit) separat angegeben werden.

Die bei Short-Term Mobilitäten verpflichtende virtuelle Phase (ausgenommen Doktorand*innen) soll eine Online-Lernerfahrung und ggf. Teamarbeit ermöglichen, wie beispielsweise Workshops, Schulungen oder Onboarding. Das Arbeiten im Home Office von Deutschland aus zählt bei Short Term Aufhalten nicht als virtuelle Phase.

Short-Term Praktika in Partnerländern werden weiterhin nicht gefördert. Dies gilt auch für Studierende mit geringeren Chancen.

3.2 Blended Mobilitäten & virtuelle Zeiträume

Es muss bereits im Learning Agreement eingetragen werden, ob ein Teil der Mobilität virtuell vom Heimatland aus stattfinden wird und welchen Zeitraum dieser Teil umfasst. Auch im Stipendienvertrag werden die physische und virtuelle Phase separat angegeben. Da die virtuelle Phase nicht finanziell gefördert und auch nicht als Zero-Grant gekennzeichnet wird, wird sie nicht vom Förderkontingent abgezogen.

Bei kurzfristigen virtuellen Phasen aufgrund exogener Faktoren wie der Sicherheitslage im Zielland, Krankheiten, Todesfällen in der engen Familie o.ä., müssen die Studierenden dies KOOR per Mail mitteilen. KOOR prüft in Rücksprache mit dem DAAD, ob es sich um einen Force Majeure Fall handelt.

4. Auswahl der Geförderten

Die Auswahl der Bewerbenden erfolgt an den Partnerhochschulen im Hinblick auf die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge genannten Voraussetzungen (z.B. erreichte ECTS-Punkte, inhaltliche Anforderungen, Zeitpunkt des Praxisaufenthalts, verfügbares Erasmus-Förderkontingent, Exmatrikulationsdatum usw.). Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, unterzeichnet die Hochschule die Bewerbungsunterlagen. Die relevanten Bestimmungen der gültigen Studien- und Prüfungsordnungen finden sich auf der Webseite der einzelnen Hochschulen oder in den Sekretariaten der Studiengänge.

4.1 Förderkontingente pro Hochschule für Aufenthalte in Partnerländer

Auf Grund der sehr hohen Nachfrage bei SMP-Aufhalten in Partnerländer und einer in der Vergangenheit ungleichen Verteilung auf die einzelnen Heimathochschulen, sind ab dem Projekt 2025 Kontin-

gente pro Heimathochschule festgelegt. Diese orientieren sich nach Zahlen aus vorherigen Projektjahren. Jede Hochschule erhält dabei mind. 1 Mobilität pro Semester, auch wenn in der Vergangenheit keine Aufenthalte in Partnerländer stattgefunden haben. Es wird hierbei mit 140 Aufenthalten in Partnerländer pro Semester gerechnet. Sollte das Kontingent von einer Hochschule nicht aufgebraucht werden, fließen die Gelder zu den Aufenthalten in Programmländer, hier besteht weiterhin kein Kontingent pro Hochschule.

	<u>Kontingent pro Semester/Bewerbungsrunde</u>	<u>Kontingent insgesamt (Studienjahr 25/26)</u>
Hochschule für Technik und Wirtschaft Aalen	5	10
Hochschule Biberach	3	6
Hochschule Esslingen	3	6
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	11	22
Katholische Hochschule Freiburg	1	2
Evangelische Hochschule Freiburg	3	6
Hochschule Heilbronn - Technik Wirtschaft Informatik	2	4
Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn	1	2
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	19	38
Hochschule Furtwangen	4	8
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	6	12
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe	1	2
Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft	8	16
Staatl. Hochschule für Gestaltung Karlsruhe	2	4
Universität Konstanz	6	12
Hochschule Konstanz, Technik, Wirtschaft und Gestaltung	3	6
Evangelische Hochschule Ludwigsburg	2	4
Akademie für Darstellende Kunst BaWü (ADK Ludwigsburg)	1	2
Universität Mannheim	3	6
Staatl. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim	1	2
Hochschule Mannheim	3	6

Popakademie Mannheim	1	2
Akad. Der Bildenden Künste München	3	6
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen	2	4
Hochschule Offenburg	2	4
Hochschule Pforzheim	3	6
Hochschule Ravensburg-Weingarten	2	4
Hochschule Reutlingen	6	12
Hochschule für Gestaltung Schwäbisch-Gmünd	1	2
Universität Stuttgart	6	12
Universität Hohenheim	3	6
Staatl. Akademie der Bildenden Künste Stuttgart	2	4
Hochschule für Technik Stuttgart	3	6
Hochschule der Medien Stuttgart	2	4
Merz Akademie- Hochschule für Gestaltung Stuttgart	1	2
Eberhard-Karls-Universität Tübingen	11	22
Universität Ulm	3	6
Hochschule Ulm - Technik, Informatik und Medien	1	2

5. Immatrikulationsnachweis

Der Nachweis der Prüfung der Immatrikulation erfolgt durch die **Unterschrift der Erasmus-Koordinator*innen auf dem Bewerbungsformular**. („Die Hochschule bestätigt, dass der/die Studierende ein vollständiges Studium in Deutschland absolviert, welches zu einem anerkannten Abschluss führt. Des Weiteren bestätigt die Hochschule seine/ihre Berechtigung, sich um ein ERASMUS-Stipendium zu bewerben – u.a. Prüfung des bereits aufgebrauchten Förderkontingents – und unterstützt die Aufnahme in das Programm durch KOOR – Erasmus Services BW.“).

Ebenso bestätigt der/die Erasmus-Koordinator*in bei Graduierten, dass diese zuvor an der Hochschule immatrikuliert waren. Der Passus auf dem Bewerbungsformular wird nicht geändert, es steht den Erasmus-Koordinator*innen jedoch frei händisch anzumerken, dass der/die Graduierte zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht mehr immatrikuliert, sondern frisch graduiert ist.

6. Förderkriterien

6.1 Bewerbungsfrist

Auch im Projekt 2025 gibt es zwei Bewerbungszeiträume für die Erasmus-Praktika-Förderung:

- Bewerbungen für Praktika, die **zwischen dem 01.08.25 und dem 31.12.25 starten**, sind ab dem **16.06.2025** möglich.
- Bewerbungen für Praktika, die **zwischen dem 01.01.26 und 31.07.26 starten**, sind ab dem **03.11.2025** möglich.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach dem First-Come-First-Served-Prinzip (**und bei Aufenthalten in Partnerländer zusätzlich nach Kontingent pro Heimathochschule s. 4.1**). Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt des Bewerbungseingangs (Unterlagen vollständig). Finanzielle Förderungen sind nur vorbehaltlich verfügbarer Mittel möglich.

Die vollständigen, mit datierten Unterschriften versehenen, Bewerbungsunterlagen müssen **spätestens zwei Wochen vor Praktikumsbeginn** (14 Tage) eingereicht werden. Bewerbende, die ein Praktikum an einer Schule oder einer Universität (dazu zählen auch Universitätskliniken und Forschungseinrichtungen, die einer Universität angehören und dort verortet sind) planen, erhalten ganzjährig eine einwöchige Bewerbungsfrist um eventuelle Schließzeiten in den (Semester-)Ferien zu umgehen.

Die Bewerbungsunterlagen müssen immer spätestens zwei bzw. eine Woche vor dem tatsächlichen Aufenthaltsstart eingereicht werden, die Förderung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt als der eigentliche Praktikumsstart stattfinden.

Eine rückwirkende Förderung ist ebenfalls nicht zulässig. Fehlende Angaben zum Praktikumsinhalt können bei Bedarf zeitnah nachgereicht werden, müssen jedoch in jedem Fall vor Praktikumsstart vorliegen. Für die Unterzeichnung der digital hochzuladenden Bewerbungsunterlagen sind auch digitale Unterschriften und elektronische Signaturen zulässig³.

Sollten die oben aufgeführten Bewerbungsfristen nicht eingehalten werden, so besteht die Möglichkeit eine Zero-Grant Förderung zu vergeben. Auch für Zero-Grant Förderungen muss KOOR in jedem Fall das Grant Agreement vor Praktikumsstart unterschrieben vorliegen.

6.2 Gehaltsgrenze

Ab dem Projektjahr 2025 wird es eine Praktikumsentgeltgrenze von monatlich 1500,- EUR brutto geben. Die Gehaltsgrenze gilt ausnahmslos für alle Praktika in Programm- und Partnerländer unabhängig von Lebenshaltungskosten und Stadt-Land-Gefälle in den jeweiligen Ländern.

Sachleistungen, die von der Praktikumsstelle eventuell zusätzlich bereitgestellt werden, sowie andere Stipendien oder Gehälter aus ggfs. weiteren Nebentätigkeiten zählen nicht zu dem Praktikumsentgelt hinzu.

Bei Fremdwährungen zieht KOOR - Erasmus Services BW für die Prüfung der Gehaltshöhe den Währungskurs (nicht den Wechselkurs einzelner Banken!) vom Tag der Einreichung des Learning Agreements heran.

6.3 Arbeitsumfang

Bei dem angestrebten Praktikum muss es sich um ein **Vollzeitpraktikum** (mindestens 30 Wochenstunden) handeln.

Bei Lehramtspraktikant*innen wird die Vor- und Nachbereitungszeit zusätzlich zu den Lehrstunden mitberücksichtigt. In das Learning Agreement sind die Gesamtstunden einzutragen.

³ Akzeptiert werden auch Unterschriften mit der Maus, eingescannte Unterschriften und zertifizierte digitale Unterschriften. Eingetippte Unterschriften, sind nicht zulässig.

Geht aus dem Landesgesetz und/oder aus dem Originalpraktikumsvertrag hervor, dass ein Vollzeitpraktikum in dem Land bzw. in der Branche weniger als 30 Stunden entspricht, sind entsprechende Nachweise vorzulegen, damit diese Praktika ebenfalls förderfähig sind.

6.4 Förderkontingent

- 360 Tage pro Studienzyklus (Bachelor/Master/PhD) inkl. Studienaustausch
- 720 Tage für einzügige Studiengänge (Staatsexamen/Diplom/Magister) inkl. Studienaustausch Staatsexamen/Diplom/Magister: Da die maximale Förderdauer von 12 Monaten am Stück jedoch nicht überschritten werden darf, gelten Zeiträume nach Ablauf der 12 Monate als zusätzliche Mobilität, für die eine neue Bewerbung einzureichen ist.

6.5 Förderdauer

Grundsätzlich sind im Erasmus+ Programm folgende Zeiträume zu unterscheiden:

Gesamtpraktikumsdauer	<p>Diese kann aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) physischen Zeiten vor Ort im Zielland (unabhängig davon, ob im Zielland im Büro und/oder im Home Office gearbeitet wird) <ul style="list-style-type: none"> ➔ wird vom Förderkontingent abgezogen UND ggf. 2) virtuellen Zeiten (Home Office Zeiten im Heimat- oder einem anderen Land als das Zielland) bestehen <ul style="list-style-type: none"> ➔ wird nicht vom Förderkontingent abgezogen
Erasmus+ Förderdauer	<p>Diese kann aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) einer finanziellen Förderdauer (bis max. 4,5 Monate finanzielle Förderung pro Mobilität) <ul style="list-style-type: none"> ➔ wird vom Förderkontingent abgezogen UND ggf. 2) einer Zero-Grant Förderdauer (restliche physische Praktikumszeit, die nicht finanziell gefördert wird) bestehen <ul style="list-style-type: none"> ➔ wird vom Förderkontingent abgezogen

Bei der Registrierung ist die gesamte Praktikumsdauer anzugeben, inkl. der bereits bekannten virtuellen Zeiträume. KOOR ermittelt anschließend den finanziellen und ggf. den Zero-Grant Zeitraum. Es können bei Aufenthalten in Programmländern Lang- und Kurzzeitmobilitäten gefördert werden, bei Aufenthalten in Partnerländern nur Langzeitmobilitäten.

Langzeitmobilitäten	2-12 Monate (= 60 Tage - 360 Tage), auch im Blended Format möglich, wobei die physische Phase mindestens zwei Monate umfassen muss und die virtuelle mind. 1 Tag
Kurzzeitmobilitäten	mind. 5 / max. 30 Tage physische Phase + Ergänzung durch beliebig lange virtuelle Phase (mind. 1 Tag). Siehe besondere Voraussetzungen unter 3.1.

- Eine **wiederholte Förderung ist möglich**, wenn dadurch das Förderkontingent nicht überschritten wird (siehe 6.4). Studierende können im selben Projekt mehrere Praktika in Programmländer unter folgenden Bedingungen gefördert bekommen:
 - Das Praktikum findet in unterschiedlichen Aufnahmeeinrichtungen bzw. Zielländern statt

- Das Praktikum findet in derselben Aufnahmeeinrichtung statt, jedoch mit einem unterschiedlichen Ziel. Bsp: Pflichtpraktikum vs. Praktischer Teil der Abschlussarbeit oder Pflichtpraktikum vs. Graduiertenpraktikum oder Abteilung A vs. Abteilung B.

Bei **einzigigen Studiengängen** (Diplom/Magister/Staatsexamen) liegt die Grenze bei 24 Monaten inkl. Zero Grant Tagen (720 Tage).

Praktika in Partnerländer: Auf Grund der sehr hohen Nachfrage kann auch im Projekt 2025 pro Projektjahr und pro Person nur ein Praktikum in einem Partnerland gefördert werden.

- **Finanziell gefördert** werden nur physische Zeiträume und pauschal pro Mobilität jeweils nur max. **4,5 Monate (135 Tage)**⁴. Der darüberhinausgehende Zeitraum wird als Zero Grant berechnet. Zero Grant Tage werden ebenfalls vom Förderkontingent abgezogen. Die zusätzlichen Top-Ups werden ebenfalls nur für 4,5 Monate bzw. für 4,5 Monate plus Reisetage ausbezahlt. Virtuelle Zeiträume (Home-Office im Heimatland bzw. einem anderen Aufenthaltsland als das Zielland) sind nicht förderfähig.
- **Verlängerungen** müssen bei Langzeitmobilitäten bis spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Aufenthaltsende formlos per Mail angekündigt und anschließend über das Formular „During the Mobility“ beantragt werden.
- Die **Höchstförderdauer bezieht sich auf den Studienzyklus, nicht auf das Studienfach**: Absolvieren Studierende einen zweiten Bachelor/Master, haben aber bereits im ersten Bachelor/Master das Erasmus+ Kontingent von 12 Monaten in Anspruch genommen, können sie keine Erasmus+ Förderung im zweiten Bachelor mehr in Anspruch nehmen.
- Die Förderdauer eines Graduiertenpraktikums addiert sich zu eventuell bereits genutztem Kontingent im **vorherigen** Studienzyklus.
- Am Ende Ihres Aufenthalts können die Studierende eine **maschinell erstellte Teilnahmebestätigung** über den Erasmus+ Aufenthalt herunterladen. Dies kann ggf. als Äquivalent zum Diploma Supplement genutzt werden, die akademische Anerkennung des Aufenthalts kann damit jedoch nicht bestätigt werden, da hierfür die jeweilige Heimathochschule zuständig ist.

6.6 Ausgeschlossene Einrichtungen

EU-Institutionen und andere **EU-Einrichtungen** einschließlich spezialisierter Agenturen. Liste auf http://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_de abrufbar.

6.7 Doppelförderung

Der gleichzeitige Erhalt eines Erasmus-Praktika-Stipendiums und eines anderen **EU- oder DAAD-Stipendiums** (z. B. Bachelor-Plus, PROMOS, HAW International) ist ausgeschlossen.

7. Regelfördersätze

Die Förderung von Erasmus+ Aufenthalten von Studierenden in Programmländern orientiert sich an den Lebenshaltungskosten in den Zielländern, wobei das Stadt-Land-Gefälle nicht berücksichtigt wird.

⁴ Im Rahmen des grünen Reisens können bis zu sechs Reisetage zusätzlich zu den max. 135 finanziell geförderten Aufenthaltstagen mit dem Regeltagesatz für die jeweilige Ländergruppe gefördert werden, die jedoch nicht vom Förderkontingent abgezogen werden.

Ländergruppe	Zielland
Ländergruppe 1 Länder mit höheren Lebenshaltungskosten	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden Partnerländer aus den Regionen 13 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan Staat) und 14 (Färöer-Inseln, Schweiz, Großbritannien)
Ländergruppe 2 Länder mit mittleren Lebenshaltungskosten	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern
Ländergruppe 3 Länder mit niedrigen Lebenshaltungskosten	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn

	Langzeitaufenthalte Tagessatz / Monatssatz in Euro	Kurzzeitaufenthalte Tagessatz in Euro
Ländergruppe 1	25,00 / 750,00	79,00 (für Tage 1 bis 14) 56,00 (für Tage 15 bis 30)
Ländergruppe 2 & Ländergruppe 3	23,00 / 690,00	79,00 (für Tage 1 bis 14) 56,00 (für Tage 15 bis 30)
Partnerländer (ausgenommen Länder der Region 13 und 14)	23,33 / 700,00	-
Länder der Region 13 und 14	25,00 / 750,00	-

8. Zusatzförderungen

Für alle Zusatzförderungen müssen entsprechende Nachweise aufbewahrt und ggf. im Rahmen von Stichproben mit Einreichung der Abschlussunterlagen vorgelegt werden. Sofern auf Nachfrage keine Nachweise vorgelegt werden können, fordert KOOR die entsprechenden Zuschüsse zurück. Bei Kurzzeitmobilitäten müssen die Nachweise zur Zusatzförderung für geringere Chancen bereits vor Aufenthaltsstart eingereicht werden, da es sich hier um ein Förderkriterium handelt.

8.1 Reisekostenzuschuss

Ab dem Projekt 2025 haben **alle Studierende und Graduierte unabhängig davon, ob sie in einem Programm- oder Partnerland ihr Praktikum absolvieren**, Anspruch auf eine Reisekostenpauschale.

Die Höhe des Beitragszuschusses wird dabei anhand der Art des Verkehrsmittels und der Entfernung zwischen Heimathochschule und Zielort bestimmt.

Als Standardverkehrsmittel (Standradreise) gelten der PKW in alleiniger Nutzung (Verbrennermotoren und Elektrofahrzeuge), das Flugzeug und die Fähre.

Zu den nachhaltigen Verkehrsmitteln (grüne reise) gehören das Fahrrad, der Fernbus, die Fahrgemeinschaft und der Zug.

Entfernung ⁵	Reisekostenzuschuss für Standardreisen (Betrag pro Teilnehmer in EUR)
< 100 km	28,-
100-499 km	211,-
500-1.999 km	309,-
2.000-2.999 km	395,-
3.000-3.999 km	580,-
4.000-7.999 km	1.188,-
8.000 km und mehr	1.735,-

Entfernung	Erhöhter Reisekostenzuschuss für grünes Reisen (Betrag pro Studierende*r in EUR)
< 100 km	56,-
100-499 km	285,-
500-1.999 km	417,-
2.000-2.999 km	535,-
3.000-3.999 km	785,-
4.000-7.999 km	1.188,-
8.000 km und mehr	1.735,-

8.2 Reisetage

Studierende, die nicht nachhaltig reisen, erhalten bei Bedarf **ab einer Entfernung von mind. 500 km zum Gastland bis zu zwei Reisetage nach folgender Tabelle**. Der Bedarf wird über die Ehrenwörtliche Erklärung für grünes Reisen abgefragt.

Verkehrsmittel ⁶	Standard
Entfernung	
10 - 99 km	-
100 - 499 km	-
500 – 999 km	1 Reisetag
1000 – 1499 km	2 Reisetage
1500 – 2000 km	2 Reisetage
>2000 km	2 Reisetage

⁵ Entfernung zwischen Standort Heimathochschule- und Zielort laut Distance Calculator der EU Kommission (<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/resources-and-tools/distance-calculator>)

⁶ bei gemischter Nutzung wird Verkehrsmittel angegeben mit welchem der größte Streckenanteil zurückgelegt wird

Studierende, die mit einem nachhaltigen Transportmittel reisen, können bis zu sechs zusätzliche Reisetage erhalten. **KOOR berechnet den Anspruch auf die Anzahl an Reisetagen je nach Transportmittel und Entfernung wie folgt:**

Verkehrsmittel	Bahn	Fernbus	Fahrgemeinschaft
Entfernung			
10 – 99 km		1 Reisetag	
100 – 499 km		2 Reisetage	
500 – 999 km		3 Reisetage	
1000 - 1499 km		4 Reisetage	
1500 – 2000 km		5 Reisetage	
>2000 km		6 Reisetage	

Verkehrsmittel	Fahrrad
Entfernung	
10 – 49 km	1 Reisetag
50 - 99 km	2 Reisetage
100 – 149 km	3 Reisetage
150 – 199 km	4 Reisetage
200 – 250 km	5 Reisetage
> 250 km	6 Reisetage

8.3 Social Top Ups für Studierende mit geringeren Chancen

Zielgruppen für das Social Top-Up sind:

- Studierende, die ihr/e Kind/er mit ins Ausland nehmen
- Studierende, mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 20 Prozent oder mit einer Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht,
- Studierende mit einer chronischen Erkrankung (körperlich oder psychisch), durch die ein finanzieller Mehrbedarf besteht
- Erwerbstätige Studierende
- Erstakademiker*innen

Das Social Top-up kann nur **einmalig** gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien zutreffen. **Alle Top-Ups werden nur für finanziell geförderte Zeiträume gewährt** also für max. 135 Aufenthaltstage zuzüglich der Reisetage.

	Social Top-Up
Langzeitmobilität (Programm- und Partnerländer)	250,- EUR / Monat
Kurzzeitmobilität zwischen 1 und 14 Tagen (nur Programmländer)	100,- EUR (einmalig)
Kurzzeitmobilität zwischen 15 und 30 Tagen (nur Programmländer)	150,- EUR (einmalig)

A. Top-Up für Studierende mit Kind(ern)

Antragsberechtigt sind Studierende, die eigene Kinder ins Ausland mitnehmen. Die Kinder müssen während des gesamten Aufenthalts mit Vater oder Mutter im Ausland verbleiben.

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten sie sich auf Nachfrage, die Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder sowie einen Nachweis einzureichen, dass das Kind /die Kinder mit ihnen gereist ist /sind (z.B. Reiseticket) und während des gesamten Aufenthalts mit vor Ort waren (z. Bsp. Bescheinigung der Kinderbetreuung vor Ort). Die zusätzlichen Mittel können auch für Paare gewährt werden. Die Doppelförderung von Kindern ist jedoch ausgeschlossen. Pro Kind erhalten Studierende die monatliche Pauschale in Höhe von 250,- EUR.

B Top-Up für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Antragsberechtigt sind Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 20 Prozent oder einer chronischen Erkrankung, durch die ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten sie sich, auf Nachfrage, einen Nachweis ihrer Behinderung (z.B. Schwerbehindertenausweis, Bescheid Landessozialamt oder ärztliches Attest/Gutachten, welches bestätigt, dass aufgrund der vorliegenden Behinderung ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Art der Erkrankung sowie Höhe/Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden.) oder chronischen Erkrankung (ärztliches Attest, welches bestätigt, dass aufgrund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf besteht) einzureichen.

C Top-Up für erwerbstätige Studierende

Antragsberechtigt sind Studierende für die folgenden Kriterien zutreffen:

- ✓ Beschäftigung /Praktikum in Deutschland mit einem Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat
- ✓ Durchgängig über mindestens sechs Monate beschäftigt innerhalb des Jahres vor Start des Auslandsaufenthalts.
- ✓ Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, unmittelbar aufeinander folgende. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.
- ✓ Die Tätigkeit wird während des Auslandsaufenthalts nicht weitergeführt, so dass es zu einem Verdienstausschluss kommt. Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.
- ✓ Studierende, die eine selbstständige Tätigkeit / ein Praktikum im Ausland oder einen dualen / berufsbegleitenden Studiengang mit einem festen Gehalt ausführen, sind von der Beantragung ausgeschlossen.

Als Nachweis müssen bei Bedarf aussagekräftige Gehaltsnachweise eingereicht werden.

D Top-Up für Erstakademiker*innen

Antragsberechtigt sind Studierende, deren Erziehungsberechtigte oder Bezugspersonen über **keinen** Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Bei alleinerziehenden Eltern gilt diese Regelung nur für das jeweilige Elternteil, bei dem der/die Studierende aufgewachsen ist. Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Ein Meisterbrief ist in diesem Kontext nicht mit einem akademischen Abschluss gleichzusetzen.

Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.

Der Nachweis erfolgt über das *Formular „Nachweis ErstakademikerInnen“*, welcher stichprobenartig angefordert wird.

8.4 Realkostenantrag für Studierende mit Behinderung, chronischen Erkrankungen oder Kind(ern)

Ein Realkostenantrag muss KOOR drei Monate vor geplantem Aufenthaltsbeginn angekündigt werden. Das Grant Agreement muss vor der Antragsstellung bereits vorliegen. Der Antrag wird von den Studierenden zusammen mit KOOR erstellt und muss zwei Monate vor Aufenthaltsbeginn beim DAAD eingegangen sein. Realkostenanträge können nicht bei Zero Grant gewährt werden.

A. Individualantrag

Studierende mit einem GdB von mindestens 20 Prozent (oder einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht) oder chronischen Erkrankungen (durch die ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland besteht) oder (minderjährigen) Kind(ern) können über einen eigenständigen Antrag Fördermittel von bis zu 15.000,- EUR für 1 Semester, bzw. 30.000,- EUR für 2 Semester, beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Aufenthaltsstart bei KOOR eingereicht werden. Das Grant Agreement muss vor Antragsstellung bereits vorliegen. Realkostenanträge können nicht bei Zero Grant gewährt werden.

B. Vorbereitende Reisen

Studierende mit einem GdB von mindestens 20 Prozent (oder einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht) oder chronischen Erkrankungen oder Kind(ern) können während einer Vorbereitungsreise die Bedingungen vor Ort erkunden (barrierearmer Wohnraum, Zugänglichkeit zum Arbeitsplatz, Vorhandensein einer KITA usw.). Die Pauschale kann ebenfalls für eine mitfahrende Begleitperson beantragt werden. Es können maximal 15.000,- EUR pro Mobilität gefördert werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor beantragtem Reisebeginn von KOOR im Original an den DAAD geschickt und daher drei Monate vor Reisebeginn bei KOOR angekündigt werden. Die Gelder für eine vorbereitende Reise erhalten Studierende nur bei zugesicherter Erasmus-Förderung für den eigentlichen Hauptauslandsaufenthalt (Praktikum).

8.5 Sprachförderung

- Geförderte können für die jeweilige Hauptarbeitssprache und/oder Landessprache, die nicht durch den Online Linguistic Support (OLS) abgedeckt wird, vorbehaltlich ausreichender Mittel einen **Zuschuss für Selbstlernmaterialien und Sprachkurse** beantragen.

Sprachkurs	Kostenpflichtige Online- oder Präsenzsprachkurse im Zielland oder zur Vorbereitung im Heimatland.
Selbstlernmaterialien	Kostenpflichtige fremdsprachige Fachliteratur wie Vokabelboxen, Sprachbücher (Lehr- und Arbeitsbücher), Lexika, Audiotrainings. Achtung: Fremdsprachige Zeitschriften/Zeitungen und fachfremde Bücher wie Romane, Krimis usw. sind ausgeschlossen. Ebenso Reiseführer.

- KOOR vergibt Pauschalzuschüsse in Höhe von **30,- EUR für Selbstlernmaterialien** und **100,- EUR für Sprachkurse**, sodass insgesamt max. 130,- Euro pro Mobilität an Sprachförderung gezahlt werden kann.
- Studierende erhalten auf Nachfrage das Formular „Ehrenwörtliche Erklärung für die Bezuschussung von Sprachkursen und/oder Selbstlernmaterialien“. Diese Erklärung muss spätestens mit den Abschlussunterlagen (also bis 8 Wochen nach Praktikumsende) ausgefüllt und unterschrieben eingereicht werden. Nachweise (z. Bsp. Teilnahmezertifikat, Quittungen, usw.) werden stichprobenartig eingefordert.

8.6 Förderung von „Hands on Learning Kursen“ für Interkulturelle Kompetenzen

KOOR übernimmt für interessierte Stipendiat*innen die Kosten in Höhe von 100,- Euro pro Person für den Online-Kurs „Hands-on-Learning“, der die Schulung und Vermittlung von Interkulturellen Kompetenzen zum Ziel hat. Die Studierenden sollen so besser auf den Aufenthalt und das Arbeiten im Ausland vorbereitet werden.

Bei Absolvieren von mindestens drei Modulen, erhalten die Studierenden ein Teilnahmezertifikat.